jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/7/24 3Ob583/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.07.1985

Norm

ABGB §828
ABGB §833 C1
ABGB §835 E
ABGB §839

Rechtssatz

Ein Hälftemiteigentümer kann eine der Erhaltung bzw Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes eines Hauses dienenden Maßnahme der ordentlichen Verwaltung nicht mit der Behauptung verhindern, daß er die Kosten dieser Maßnahmen, die ihn nach § 839 ABGB zu Hälfte treffen, nicht tragen könne. Er kann die gemeinschaftliche Sache nicht gegen den Willen des anderen verfallen lassen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 583/84
  Entscheidungstext OGH 24.07.1985 3 Ob 583/84
  MietSlg 37/29 = SZ 58/129

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0013209

Dokumentnummer

JJR_19850724_OGH0002_0030OB00583_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at